

Az.: 155 C 16846/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Dienstag, 09.10.2012
in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin Weber

2. **Beklagtenseite:**

- der Beklagte persönlich


Es wird in die Güteverhandlung eingetreten, das Gericht führt in die Sach- und Rechtslage ein.

Die Parteien schließen sodann nach Erörterung der Sach- und Rechtslage auf Vorschlag des Gerichts folgenden

Vergleich:

- I. Der Beklagte zahlt an die Klagepartei einen Betrag in Höhe von € 780,00. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
- II. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je € 150,00. Die erste Rate ist bis spätestens 15.11.2012 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag der Folgemonate fällig.

Gerät der Beklagte mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 2 Wochen in Rückstand, so ist der ganze noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klagepartei 30 %, der Beklagte 70 %.
- IV. Die Klagepartei lässt dem Beklagten nach, auch die zu erstattenden Verfahrenskosten analog Ziffer II. des Vergleichs in Raten zu zahlen, im Anschluss an die letzte zu zahlende Rate der Hauptforderung.
- V. Die Zahlungen sind zu leisten auf folgendes Konto der Klägervertreter:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
Konto-Nr.: 598 410 502
BLZ: 700 800 00
Bank: Commerzbank
Verwendungszweck: 

vorgespielt und genehmigt

Nach Anhörung der Parteien ergeht folgender


Beschluss:

Der Streitwert des Verfahrens wird auf € 1.106,00 festgesetzt.

gez.

gez.


Richter am Amtsgericht


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.